



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1627
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL ReferatV1@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Iburg

DATUM 07. Januar 2014
AZ **V1-4111-5027/2013**
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
-Referat IV a 2-
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
-Referat 225-
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
-Referat 124-
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
- Abteilung Systemfragen -
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
- Finanzen, Controlling,
Betriebswirtschaft -
Herrn Jörg Botti
Fockensteinstraße 1
81539 München

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
Herrn Dr. Dieter Göbel
10704 Berlin

**Vermögensanlagen gemäß § 85 SGB IV
hier: Erbbaurecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren Erfahrungen kommt es vor, dass bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger sowohl Erbbaurechte erwerben als auch in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter (Erbbauberechtigter) belasten. Da hierzu nicht immer die aufsichtsrechtlichen Vorschriften beachtet werden, geben wir folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz – ErbbauRG) kann ein Grundstück „in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht)“.

1. § 85 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absätzen 2 und 3 SGB IV regelt, dass der Erwerb von grundstücksgleichen Rechten genehmigungsbedürftig ist. Hierunter ist der Erwerb von Erbbaurechten durch Sozialversicherungsträger zu subsumieren.
2. Nach Auffassung des Bundesversicherungsamtes ist auch die Einräumung von Erbbaurechten, d.h. die Belastung von Grundstücken im Eigentum von (bundesunmittelbaren) Sozialversicherungsträgern mit Erbbaurechten, nach § 85 Absatz 1 Satz 1 SGB IV genehmigungsbedürftig. Dies ist sachgerecht, weil durch die Einräumung des Erbbaurechts die Grundlage für einen späteren Eigentumserwerb des Sozialversicherungsträgers an einem Gebäude geschaffen werden kann.
Während der Dauer des Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Eigentümer des Bauwerks (Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., 2013, § 1 ErbbauRG, RdNr. 4). Erlischt das Erbbaurecht, z.B. durch Zeitablauf, wird das Gebäude kraft Gesetzes Ei-

gentum des Grundstückseigentümers (§§ 12 Absatz 3, 27 ErbbauRG, Münchener Kommentar, a.a.O., § 12 ErbbauRG, RdNr. 10; Palandt, BGB, 73. Aufl., 2014, § 27 ErbbauRG, RdNr. 1). Auch der sog. Heimfall (§ 2 Nr. 4 ErbbauRG) kann dazu führen, dass der Sozialversicherungsträger Eigentümer des Gebäudes wird.

3. Auf die Anzeigepflicht nach § 85 Absatz 5 SGB IV für Maßnahmen einer Einrichtung, an der ein Versicherungsträger beteiligt ist und die nach § 85 Absätze 1 bis 4 SGB IV genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären, weisen wir Sie hin.

Wir bitten Sie um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller